

**Förderverein  
des staatlichen ABENDGYMNASIUMS  
MIT ABENDREAL- UND ABENDHAUPTSCHULE  
VOR DEM HOLSTENTOR e.V.**

Holstenglacis 6  
20355 Hamburg

Tel.: 040 428 986 01  
www.ashhh.net  
info@as-holstentor.de



## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

'Förderverein des staatlichen ABENDGYMNASIUMS MIT ABENDREAL- UND ABENDHAUPTSCHULE VOR DEM HOLSTENTOR e.V.'

Holstenglacis 6  
20355 Hamburg

Der Verein ist in das Vereinsregister, Amtsgericht Hamburg, Registernummer VR 13334 eingetragen.

Die Kurzform lautet: Förderverein der ASH.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er will durch den Zusammenschluss von aktiven und ehemaligen Schülern/Schülerinnen und Lehrern/Lehrerinnen und von Freunden/Freundinnen der Schule deren Bildungsaufgaben fördern.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung von unterrichtlichen und gemeinschaftsfördernden Aktivitäten
- die Unterstützung bei der Schul-Ausstattung und der Wirkung für die Schule in der Öffentlichkeit
- die finanzielle Unterstützung für bedürftige Lernende
- sonstige geeignete Maßnahmen nach Einzelfallentscheidung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mittel**

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
  2. Überschüsse aus Veranstaltungen
  3. Zuwendungen jeglicher Art
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Für den Verein ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.  
Die Gewährung besonderer Vergütungen für besondere Dienste auf vertraglicher Grundlage, die sich im Rahmen der Vereinszwecke halten, bleibt davon unberührt.
- (4) Um die für die Zweckverfolgung erforderlichen Anlagen zu erstellen oder zu erwerben, kann der Verein ein Zweckvermögen ansammeln.

#### **§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.  
Juristische Personen können Fördermitglieder werden.
- (2) Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Dieser entscheidet bei Eintrittserklärungen über die Aufnahme. Der Eintritt gilt als bewirkt, sofern der Aufnahme nicht innerhalb eines Monats widersprochen wird.  
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Ein Fördermitglied bekennt sich zum Vereinszweck und leistet einen regelmäßigen Beitrag, der vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird. Den Fördermitgliedern stehen kein Wahl- und kein Stimmrecht zu. Sie sind in regelmäßigen Abständen über die Belange des Fördervereins zu informieren.
- (4) Ehrenmitgliedschaften können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuerkannt werden.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
1. Zeitablauf bei Schüler-n/-innen (vgl. Abs.2)
  2. Austritt
  3. Ausschluss
  4. Tod
  5. Auflösung der juristischen Person
- (2) Die Mitgliedschaft eines Schülers / einer Schülerin erlischt, wenn er/sie bei Beendigung des Schulbesuchs nicht deren Fortbestand erklärt.

- (3) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er bedarf keiner Begründung.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  1. wenn es mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats den Rückstand nicht ausgeglichen hat.
  2. wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwidergehandelt hat.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Er beschließt den Ausschluss nach Beratung vorläufig und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit. Das Mitglied kann sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand gegen die Entscheidung beschweren.  
Hilft der Vorstand nach nochmaliger Beratung der Beschwerde ab, ist der Fall erledigt, ein Ausschluss erfolgt dann nicht.  
Bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung, so ruht die Mitgliedschaft (d.h. keine Ausübung von Mitgliedsrechten und auch keine Beitragszahlung) bis zur Entscheidung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann nicht mehr anfechtbar und endgültig.
- (6) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge werden bei einer Mitgliederversammlung durch Beschluss für das kommende Jahr festgesetzt und den Mitgliedern bekanntgegeben.
- (2) Unabhängig vom Eintrittsdatum ist für das laufende Geschäftsjahr ein Jahresbeitrag fällig.
- (3) Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus zu wählenden Mitgliedern und aus Mitgliedern kraft Amt.
- (2) Von der Mitgliederversammlung zu wählen sind:  
der/die 1. Vorsitzende,  
der/die 2. Vorsitzende,  
der/die Schriftführer/in,  
der/die Rechnungsführer/in,  
sowie Beisitzer/innen zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes.  
Der/die Schulleiter/in, der/die Stellvertreter/in und der/die Schulsprecher/in gehören kraft ihres Amtes dem Vorstand an.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden - soweit wählbar - alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in zu wählen. Treten alle gewählten Vorstandsmitglieder geschlossen zurück, bleiben sie bis zu einer Neuwahl im Amt. Es ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem geplanten Datum in Textform (per Brief, per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich und unter Zulassung von Gästen.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied kann das Stimmrecht nur persönlich für sich allein ausüben. Eine Stimmdelegation ist nicht zulässig.

Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/eine Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt
  1. die zu wählenden Vorstandsmitglieder
  2. zwei Kassenprüfer

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen gilt ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.

- (4) Der/die Schriftführer/in hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Ladungsfrist zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt ebenfalls zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

### **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten darüber Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn, abweichend von § 9 (2), mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zur Auflösung bedarf es nach einer Beratung in der Mitgliederversammlung einer schriftlichen Abstimmung aller Mitglieder. Für das Zustandekommen des Beschlusses muss mehr als die Hälfte aller Mitglieder zustimmen.

### **§ 12 Restgelder**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung - Amt für Schule - mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke der Staatlichen Abendschule vor dem Holstentor zu verwenden.

### **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen müssen dem Vereinsregister und dem Finanzamt angezeigt werden.

- (2) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte oder Formulierungen entgegen, ist der geschäftsführende Vereinsvorstand berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig durchzuführen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt zu wählen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird nicht berührt.

#### **§ 14 Geltung der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.6.2017 in Hamburg beschlossen

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.